

Bern, 19. April 1951

Nr. 16

363

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 7 Franken im Jahr, 4 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Rüstungsprogramm (S. 363). — Nationalisierungsentschädigungen (S. 365, 367 und 372). — Armeetaugliche Motorlastwagen (S. 374). — Preise für Nahrungsmittel (S. 388). — Heizöle (S. 389). — Fischerei in den schweizerisch-italienischen Grenzgewässern (S. 390). — Berichtigung Benzinzollantell (S. 390).

Bundesbeschluss

über

das Rüstungsprogramm

(Vom 12. April 1951)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 20 und Artikel 85, Ziffern 2 und 6, der
Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Februar 1951*),

in der Absicht, die zur Wahrung der militärischen Bereitschaft des Landes
unerlässlichen Massnahmen zu treffen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Rüstungsprogramm 1951 wird genehmigt. Für seine Durchführung wird einschliesslich der bereits beschlossenen 340 Millionen Franken ein Gesamtaufwand von 1464 Millionen Franken bewilligt.

² Der jährliche Kreditbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

³ Über die Kredite für die Panzerbeschaffung kann erst verfügt werden, nachdem die eidgenössischen Räte einer Ergänzungsbotschaft über das zu wählende Modell, die Lieferfristen und die Art der Beschaffung zugestimmt haben.

*) BBl 1951, I, 580

Art. 2

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. April 1951.

Der Präsident: **Aleardo Pini**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen von Ständerat,

Bern, den 12. April 1951.

Der Vizepräsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 12. April 1951.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber
